



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

1) Landesverwaltungsamt

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle

Ausrichtung von Wettkämpfen im Hochleistungssport; Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an Sportorganisationen (Epl. 03 Kapitel 0346 Titel 633 01 und 684 10)

Grundsatzterlass

Zur Umsetzung der Aufgabenübertragung gem. Erlass vom 19. Juli 2017 bitte ich um Beachtung folgender Maßgaben und Hinweise:

19. Juli 2017

Zeichen:

36.12-52021

Bearbeitet von:

Jonas Schüttig

Durchwahl:

(0391) 567-5467

E-Mail:

jonas.schuetting@mi.sachsen-anhalt.de

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen sind § 44 LHO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk zu § 44 LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) sowie den ergänzenden Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrechtsergänzungserlass) vom 06.06.2016 (MBl. LSA S. 383) unter Berücksichtigung des Haushaltsführungserlasses, in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist, die mit der Ausrichtung von hochrangigen nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Sachsen-

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Anhalt verbundenen Ausgaben zu finanzieren. Hochrangige Veranstaltungen im Sinne dieses Erlasses sind:

- Welt- und Europameisterschaften,
- Weltcups,
- Deutsche Meisterschaften.

3. Antragsteller

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Sportorganisationen gem. § 3 Sportfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2012 (GVBL. LSA 2012, 620).

4. Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Veranstaltung muss in Sachsen-Anhalt stattfinden.

Für die Bewilligung bedarf es eines schriftlichen Antrags, der Angaben zur Notwendigkeit der Förderung und der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben enthält. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Eine Zuwendung darf erst bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung auf Grundlage eines ausgeglichenen Finanzierungsplans sichergestellt ist.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung in geeigneter Weise auf die Landesförderung hinzuweisen (z. B. Landeslogo im Programmheft, Homepage der Veranstaltung).

6. Antragsverfahren, -prüfung und Bewilligung

Förderanträge sind bis zum 30. November des dem Zuschussjahr vorangegangenen Jahres bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, zu stellen.

Später eingehende Förderanträge können nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel berücksichtigt werden, sie müssen jedoch so rechtzeitig gestellt sein, dass ein ordnungsgemäßes Verfahren sichergestellt werden kann.

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob dem Antrag neben den für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen noch weitere antragsbegründende Unterlagen beizufügen sind. Die Bewilligungsbehörde prüft die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie des Haushaltsansatzes und bewilligt grundsätzlich entsprechend Antragsdatum mit Berücksichtigung folgender Rangfolge:

- Weltmeisterschaft (Priorität 1),
- Europameisterschaft (Priorität 2),
- Weltcup (Priorität 3),
- Deutsche Meisterschaft (Priorität 4).

7. Bemessungsgrundlage

Die Landeszuwendung umfasst bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bagatellgrenze

Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn sie bei Kommunen mind. 10.000 € und bei Sportorganisationen mind. 2.000 € beträgt.

8. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die erst durch die geplante Veranstaltung ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne die Veranstaltung nicht entstehen würden.

projektbezogene Personalausgaben

Nur für Personal, das ausschließlich für das Projekt tätig ist und nur dafür eingestellt wurde (z. B. hauptamtlicher Koordinator).

projektbezogene Sachausgaben

- a) Honorare/Tagegelder, z. B. für Kampfrichter, Helfer, Sanitäter,
- b) Nutzung der Sportstätte (Miete, Nebenkosten, Auf- und Abbau, Reinigung),
- c) Wettkampfkosten (Geräte, Ergebnisdienst, Verpflegung),
- d) Geschäftskosten (Büro, Telefon, Reisekosten),
- e) Werbung (Plakate, Programme, Ausschreibung),
- f) Abgaben, Gebühren (nationale und internationale Verbände, GEMA-Gebühren, Genehmigungen),
- g) Siegerehrung (Medaillen, Urkunden, Dekorationen),
- h) Rahmenprogramm (Eröffnungsfeier, Abschlussfeier, Empfänge, Ausflüge),
- i) sonstige Verwaltungskosten, die durch das Projekt entstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Repräsentationsausgaben wie VIP-Catering, Geschenke u.a. nicht zuwendungsfähig sind. Ausgenommen sind Aufwendungen, die im engen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (z.B. Eröffnungs- und Schlussfeiern) und für die Darstellung der Gesamtveranstaltung - auch für das Land Sachsen-Anhalt - von Bedeutung sind.

Maßnahmenübergreifende Ausgaben für Beschaffungen, wie z.B. technische Ausstattungen sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig, soweit die beschafften Gegenstände für die Durchführung der beantragten Veranstaltung genutzt werden. Reparaturen sind nicht förderfähig.

9. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über die Verwendung der Zuwendung, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Für den zahlenmäßigen Nachweis gelten insbesondere die Regelungen der ANBest-P/ANBest-Gk. Die Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken vorschreiben.

10. Prüfrechte

Das Ministerium für Inneres und Sport und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

11. Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

Das Ministerium behält sich vor, weitere Ergänzungen zu diesem Erlass festzulegen. Aus der Bewilligung der Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung dem Grunde und der Höhe nach gerechnet werden kann.

Im Auftrag

Dr. Susann Wiedemeyer

2) Ref. 11 z.K über AL'in 3 und Ref. 13 m.d.B. um Weiterleitung an LVwA

3) Kopie für Ref. 36

4) Post

5) z. Vg.